

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 8. September 1905.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Polizei-Verordnung betreffend die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirtschaftlicher Trieb-Werke und Maschinen.

Auf Grund des 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30sten Juni 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 5. Juni 1890 veröffentlicht in den Amtsblättern von Breslau für 1890 Seite 187, Liegnitz für 1890 Seite 170, Pöppeln für 1890 Seite 173 mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Die Besitzer von Triebwerken (Lokomobilen, Dampfmaschinen, Heißluftmaschinen, Wasserrädern, Windmotoren, Göpeln u. s. w.) und Maschinen, welche zum landwirtschaftlichen Betrieb dienen (Drechs-, Siede-, Häffel-Maschinen, Schrot- und Quetschmühlen usw.) oder die von ihnen mit der Leitung des Betriebs beauftragten Personen (Inspektoren, Verwalter, Maschinenwächter pp.), sind verpflichtet, für die Erfüllung der nachstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

§ 2. Alle Betriebs- oder Transmissionswellen, sowie die vom Maschinegehäuse nicht eingeschlossen Trieb- räder und rotirenden Teile von Maschinen im Sinne des § 1 und von Göpeln — nicht auch der übrigen Triebwerke — sind, sofern dieselben sich in einer Lage befinden, daß Menschen oder deren Kleidungsstücke mit ihnen zufällig in Berührung kommen können, dergestalt mit Brettern, Latten, Blech oder Drahtgittern zu verkleiden, daß eine solche zufällige Berührung nicht stattfinden kann. Die Verkleidungen müssen dauerhaft hergestellt und so befestigt sein, daß sie nicht absichtlos beseitigt werden können. An den Stellen an denen sich Kuppelungen oder Vorrichtungen befinden die zeitweise revidiert oder geschmiert werden müssen, sind leicht zu handhabende Verschlussvorrichtungen anzubringen, welche das Freilegen der betreffenden Teile gestatten.

§ 3. Maschinen, welche zum Zerhacken von Stroh- und Futterstoffen dienen, müssen mit einer leicht zu handhabenden Vorrichtung versehen sein, welche durch schnelles Ausdrücken den Stillstand der Maschine veranlaßt.

Auch müssen sie derart eingerichtet sein, daß der Arbeiter bei etwaiger Nachhilfe der Zuführung von dem Schneidewerkzeuge oder von den Einziehwalzen nicht berührt werden kann.

§ 4. Bei allen Drechsmaschinen, welche von auf der Drechsmaschine stehenden Personen bedient werden, und welche nicht mit Selbsteinlege-Vorrichtungen versehen oder mit anderweitigen von dem zuständigen Regierungs-Präsidenten als genügend anerkannten Schutz-Vorrichtungen an der Einfütterungsöffnung ausgestattet sind, ist die freie Einfütterungsöffnung über der Drechstrommel an ihrem Rande mindestens 50 cm hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufrieden.

Befindet sich der Standort des Einlegers 50 cm unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, so ist die Einfriedigung an dieser Seite (der Einlegeseite) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu versehen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlegeseite noch um mindestens 10 cm überragt.

Alle von oben bedienten Drechsmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

Drechsmaschinen mit seitlicher Einfütterungsöffnung, welche von neben oder vor der Drechsmaschine stehenden Personen bedient werden, müssen mit einem vor der Einfütterungsöffnung angebrachten Tisch von mindestens 1 m Länge von der Einfütterungsöffnung an gerechnet, sowie mit Schutzvorrichtungen, welche die Einfütterungsöffnung von jeder Seite und oberhalb mit mindestens 40 cm breiten festen Wänden einfriedigen oder mit einer festumschlossenen Lade versehen sein, deren Abmessungen den vorangegebenen Maßen entsprechen.

§ 5. Das Schmirnen einzelner Teile der landwirtschaftlichen Maschinen oder der Triebwerke, welche durch tierische Kraft bewegt werden (Göpel) sowie alle anderen Manipulationen an den inneren oder äußeren Teile dieser Maschinen und Triebwerke, namentlich das Auflegen der Riemen auf Riemenseibe, dürfen nur während des Stillstandes vorgenommen werden. Hierbei ist stets die Verbindung zwischen dem Triebwerke und der Maschine durch Ausrücken der letzteren bezw. durch Abhängen der Zugwege oder durch Abpannen der Zugtiere vollständig zu unterbrechen.

§ 6. In Betrieb befindliche Maschinen und Triebwerke, bei welchen Dampfstrahl oder Zugtiere verwendet werden, dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Auch ist die Beschäftigung von Personen, die das 15te Lebens-

jahr noch nicht überschritten haben, in unmittelbarer und eine Gefahr in sich schließender Nähe solcher Maschinen und Triebwerke unterlagt.

Das gleiche gilt von geisteskranken, epileptischen oder schwachsinigen Personen.

Eine Ausnahme findet nur bezüglich der in den Provinzial-Irren-Anstalten untergebrachten Kranken statt, welche bei den mit der Anstalt verbundenen landwirtschaftlichen Betrieben nach Bestimmung der Anstaltsleitung unter geordneter Aufsicht beschäftigt werden können.

§ 7. Von der ersten Inbetriebnahme neuer Maschinen ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 8. Vorstehende Bestimmungen finden auf den Handbetrieb landwirtschaftlicher Maschinen keine Anwendung. Doch gelten die Bestimmungen des § 2 und § 3 Absatz 2 auch für die mit der Hand betriebenen Stroh- und Futtermittel-Schneidemaschinen, sowie der § 4 für die mit der Hand betriebenen Drechselmaschinen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Breslau, den 2. Februar 1900.

Der Ober-Präsident. Herzog zu Trachenberg. Fürst von Hatzfeld.

Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend Verbot der Einfuhr von Vieh aus den Bezirken der österreichischen Bezirkshauptmannschaften Bielitz und Biala.

Auf Grund des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes, vom 22. Juli 1905 (R. N. Nr. 184) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche bis auf weiteres folgendes angeordnet.

§ 1. Die Einfuhr von Rindvieh aus den österreichischen Bezirkshauptmannschaften Bielitz und Biala sowie der auf dem Landwege der Grenzstation Djedidj zugeführten Rinder ist verboten.

§ 2. Dieses Verbot tritt sofort in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Neben dieser Strafe wird die Einziehung der verbotswidrig eingeführten Tiere erfolgen.

Oppeln, den 30. August 1905.

Der Regierungspräsident. H o l z.

Das bei Stellung und Behandlung von Anträgen auf Ueberweisung Minderjähriger zur Fürsorgeerziehung geübte Verfahren hat in letzter Zeit wiederholt zu Klagen Veranlassung gegeben. Insbesondere ist bemängelt worden, daß die Anträge auf Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung nicht genügend vorbereitet waren und daher die tatsächlichen Grundlagen für das Verfahren erst bei der gerichtlichen Bearbeitung durch umfangreiche und zeitraubende Ermittlungen gewonnen werden mußten. Ferner hat sich in zahlreichen Fällen ergeben, daß die Gemeinde- und Polizeibehörden die Ersuchen der Gerichte um Auskunfterteilung oder Anstellung von Ermittlungen nicht mit der durch den Zweck des Verfahrens gebotenen Beschleunigung erledigen, sich vielmehr Verzögerungen zu Schulden kommen lassen, die wiederum zu einer bedauerlichen Verlängerung des gerichtlichen Verfahrens Anlaß bieten. Schließlich ist noch geltend gemacht worden, daß die Anträge häufig die für das weitere Verfahren notwendigen Angaben über die Person und Wohnung der nach § 4 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes anzuhörenden Beteiligten vermissen lassen.

Um derartigen Umständen für die Folge vorzubeugen, hat der Herr Minister des Innern die Benutzung des untenstehenden Schemas angeordnet, in welchem alle für die Begründung des Antrages in Betracht kommenden Tatsachen und Verhältnisse übersichtlich dargestellt werden können.

Indem ich den Gemeinde- und Polizeibehörden die Benutzung und sorgfältige Ausfüllung dieses Formulars bei Stellung von Anträgen zur Pflicht mache, spreche ich gleichzeitig die Erwartung aus, daß die an sie ergehenden Ersuchen der Gerichte um Anstellung weiterer Ermittlungen pp. mit der größten Beschleunigung in Zukunft erledigt werden.

Groß-Strehlitz, den 4. September 1905.

J.-Nr., den

Antrag

der zu auf Unterbringung der zur Fürsorgeerziehung auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900.

A. Persönliche Verhältnisse.

I. Der Minderjährige:

- Familien- und Vorname?
- Tag, Jahr und Ort der Geburt?
- Ehelich oder unehelich?
- Adoptiert, legitimiert, oder für ehelich erklärt?
- Wohnsitz?

Anfenthalt in den letzten 2 Jahren ?

Ist er schon vorbestraft, der Landespolizeibehörde überwiesen ?

Schulbildung: kann nicht fertig schreiben, lesen, rechnen;
kann fertig lesen, schreiben, rechnen.

(Zutreffendes unterstreichen).

Sprache: Deutsch, Polnisch und Deutsch; nur Polnisch.

(Zutreffendes unterstreichen).

Dienststellung:

I. Im schulpflichtigen Alter:

Beschäftigung. a) im Hause,
b) in der Landwirtschaft,
c) im Gewerbebetriebe.
(Zutreffendes unterstreichen).

II. Nach Entlassung aus der Schule:

a) Verrichtung häuslicher Dienste
b) Beschäftigung in der Landwirtschaft
c) Beschäftigung im Gewerbebetriebe
d) Lehrling (in welchem Handwerk)
e) ohne Beschäftigung. (Zutreffendes unterstreichen).

III. Die Eltern: Name, Stand, (selbständig oder unselbständig) Wohnung,
Leumund und Bestrafungen des Vaters ?
der Mutter ?

Einkommensverhältnisse ?

Sind sie imstande, Erziehungskostenbeiträge zu leisten und in welcher Höhe ?

IV. Namen, Stand, Leumund, Vorstrafen sonstiger dem Hausstande des
Minderjährigen angehöriger Personen (Geschwister, Stiefvater, Stiefmutter)

V. Glaubensbekenntnis: des Minderjährigen ? des Vaters ? der Mutter ?

VI. Ist Vormundschaft, Pflegschaft, Pflögschaft eingeleitet ?

Vor welchem Amtsgericht ?

VII. Hat Entziehung des Erziehungsrechtes stattgefunden ?

Vor welchem Amtsgericht ?

VIII. Name, Stand, Wohnung, Glaubensbekenntnis des Vormundes, Bei-
standes, Pflegers ?

IX. Name und Wohnung des zuständigen Geistlichen, sowie des Leiters
oder Lehrers der Schule, welche der Minderjährige besucht ?

B. Begründung des Antrages

I. Ist Fürsorgeerziehung erforderlich zur Verhütung der Verwahrlosung wegen
Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles des Minderjährigen
seitens der Eltern oder sonstiger Erzieher und zwar: 1)

1. Wird das Recht der Sorge für die Person des Minderjährigen mißbraucht
durch Mißhandlung (Ueberschreitung des Züchtigungsrechts, übermäßige
Ausnutzung der Arbeitskraft, Anleitung oder Zwang zu unethischen oder
unmoralischen Handlungen) oder durch welche sonstige Handlungen ?

2. Wird der Minderjährige vernachlässigt durch die Nichtgewährung der er-
forderlichen Wohnung, (Schlafstelle, Kost, Kleidung oder durch Mangel an
Sauberkeit) oder wodurch sonst ?

Wird der Minderjährige nicht angehalten vor schlechtem Umgange und
von der Begehung vor Straftaten ?

Wird er nicht genügend zum Besuche der Kirche, Schule oder zur Erfüllung
der ihm sonst obliegenden Pflichten angehalten und aus welchen Gründen ?
Welche Schule besucht er und wo ?

3. Machen die Eltern oder sonstigen Erzieher der Trunksucht, Landstreicherei,
Bettelei, des gemohnheitsmäßigen Diebstahls, der Gewerbszucht oder
Kuppelerei oder sonst eines ehrlosen oder unmoralischen Verhaltens sich schuldig ?

4. Weisen die Eltern die ihnen gebotene Gelegenheit zur Pflege und zum
Unterricht ihrer nicht volljährigen Kinder hartnäckig zurück ?

II. Falls der Minderjährige vor vollendetem 12. Lebensjahre eine strafbare
Handlung begangen hat:

1. Welcher Art war die strafbare Handlung ?

2. War er zur Zeit der strafbaren Handlung schon sittlich verwahrlost ?
Aus welchen Gründen ?

3. Wie ist die strafbare Handlung aus den Lebensverhältnissen des Kindes,
der Persönlichkeit der Eltern, Pflegeeltern, sonstiger Erzieher zu erklären,
u. aus welchen Gründen ist eine weitere sittliche Verwahrlosung zu befürchten ?

III. Ist Fürsorgeerziehung notwendig zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen wegen Unzulänglichkeit der erzieherischen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher.?)

1. Entzieht oder widersteht sich der Minderjährige der Aufsicht der Eltern, Erzieher, der Schule? Sind deren Zuchtmittel erschöpft oder ansichtslos?
2. Bewegt er sich gegen den Willen seiner Erzieher in schlechter Gesellschaft, in der er Anreizung zu liederlichem Leben und zur Begehung von Straftaten findet?
3. Hat er sich bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe schlecht geführt, in gröblicher Weise gegen die Hausordnungen der Gefängnisse oder anderer Zwangsanstalten und dgl. verstoßen?
4. Droht die Minderjährige der Gewerbsunzucht zu verfallen? Gibt sie sich der Gewerbsunzucht bereits hin? Steht sie unter Sittenkontrolle? Seit wann? Ist sie wegen Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften bereits bestraft?

C. Beweismittel.

- I. Ergeben die Akten des Gemeinde-, Waisenrats, der Armenverwaltung, Polizeiverwaltung, des Vormundschafts-, Strafprozeßgerichts die Richtigkeit obiger Angaben?
- II. Werden die Eltern, Angehörige, Erzieher oder welche sonstigen Personen als Zeugen vorgeschlagen?
- III. Wird Bezug genommen auf die anliegende Auskunft des Vormundes, Beistandes, Pflegers, der zuständigen Lehrpersonen oder Schulleiter, der zuständigen Geistlichen, des Gemeindevaisenrats?)
- D. Ist durch Einwirkung der Eltern, Kirche, Schule, Armen- und Waisenspflege, freiwillige Liebestätigkeit, durch vormundschaftliche Anordnungen oder sonstige Maßnahmen versucht worden, der Verwahrlosung vorzubeugen und eine geordnete Erziehung herbeizuführen? Mit welchem Erfolg? Aus welchen Gründen erscheint der Versuch ansichtslos, der Verwahrlosung durch eines der oben erwähnten Mittel, insbesondere durch Einwirkung der Armenpflege zu steuern? Kann eine gedeihliche Erziehung noch durch Unterbringung in einer geeigneten Familie erhofft werden ohne Verhängung der Fürsorgeerziehung? E. Besteht Gefahr im Verzuge vor: Aus welchen Gründen? Wird Antrag auf vorläufige Unterbringung des Minderjährigen gestellt? (§ 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1900).

F. Sonstige Bemerkungen.

An

d. . . Königliche Amtsgericht, Abt.
für Vormundschaftsachen
(Landratsamt, d. . . Magistrat
zu

(Unterschrift.)

1) Bezahl. § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900, §§ 1666, 1684—1686, 1838 B. G. B.

2) Bezahl. § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1900, Art. 135 G. G. 3. B. G. B.

3) Wird die Auskunft dem Antrage nicht gleich beigelegt, so sind Name und Wohnung der betreffenden Auskunftspersonen anzugeben.

Es wird hiermit auf die im Regierungsamtsblatt St. 34 S. 265 ff. abgedruckten Vorschriften, welche der Bundesrat zum Schutze der Arbeiter in Betrieben, in denen Malers-, Anstreicher-, Tischler-, Weißbinder-, oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden erlassen hat, aufmerksam gemacht. Die Vorschriften treten am 1. Januar 1906 in Kraft. Groß-Strehliß, den 2. September 1905.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Fleischbeschauer, Tierarzt Dr. Schmidt in Ujest, welchem der Schaubezirk VIIa Ujest—Ost übertragen ist, in Behinderungsfällen durch den Beschauer Mainusch in Ujest vertreten wird.

Groß-Strehliß, den 1. September 1905.

Die Orts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich, bis zum 28. d. Mts. hierher anzuzeigen, wieviel männliche und weibliche Arbeiter innerhalb der drei Monate Juli, August, September a. nach Sachien gegangen, b. ausgewandert sind.

Negativanzeige ist nicht erforderlich.

Groß-Strehliß, den 4. September 1905.

Beilage

zu Stück 36 des „Groß-Strehliſcher Kreisblatt“

vom 8. September 1905.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kreisblatt Stück 34 pro 1905 Seite 187 Nr. 6 bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises, daß der Maurer Ludwig Stephan ermittelt ist.
Groß-Strehliſch, den 1. September 1905.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, ersuche bzw. veranlasse ich, bestimmt bis zum 13. d. Mts. hierher zu berichten wieviel geförte Bullen in ihren Bezirken vorhanden sind.
Zehlanzeigen sind **erforderlich**.

Die innerhalb der obengenannten Frist nicht eingegangenen Berichte werden unverzüglich durch kostenpflichtige Boten abgeholt werden.

Groß-Strehliſch, den 5. September 1905.

Bestätigt die Wiederwahl des Gärtners Vinzent Wiora aus Dollna zum Gemeindevorsteher, des Gärtners Franz Flacheta ebendasselbst zum Schöffen für die Gemeinde Dollna.

Groß-Strehliſch, den 4. September 1905.

Bestätigt die Wiederwahl des Häuslers Franz Jendrel aus Stadlubiez zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Stadlubiez.

Groß-Strehliſch, den 4. September 1905.

Bestätigt die Wiederwahl des Gasthausbesizers Konrad Bzitzwa aus Niewke zum Schöffen, des Grundbesizers Theodor Wostalla ebendasselbst zum Schöffenstellvertreter für die Gemeinde Niewke.

Bestätigt die Wahl des Gärtners Julius Massely aus Bresina zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Bresina.

Groß-Strehliſch, den 30. August 1905.

Der Königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat.
von Alten.

Der Kreisausſchuß hat zur Erleichterung des Besuchs der landwirtschaftlichen Winterschule in Oypeln zwei Stipendien von je 75 Mark an Söhne von Musikalen, welche das beginnende Semester der landwirtschaftlichen Schule besuchen wollen, zu vergeben.

Bewerber um diese Stipendien haben sich unter Einreichung der Schulzeugnisse und eines Attestes der Ortspolizeibehörde über die Vermögens- und Familien-Verhältnisse ihrer Eltern alsbald **schriftlich** bei uns zu melden.

Groß-Strehliſch, den 1. September 1905.

Der Kreisausſchuß.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche, bzw. veranlasse ich, die nach Artikel 80 der Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900 zum Einkommensteuergesetz halbjährig aufzustellenden Einkommensteuer-Zu- und Abgangslisten mit den zur Begründung gehörigen Besätzen bis spätestens zum 22. d. Mts. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung nach Muster XVII bzw. XVIII der Ausführungsanweisung Seite (41 ff. a. a. D.) in einfacher Ausfertigung hierher einzureichen. Bei Aufstellung der Listen sind die im Absatz 2 des Artikels 80 der Ausführungsanweisung gegebenen Vorschriften genau zu beachten. Gleichzeitig bringe ich den im Kreisblatt Stück 22 pro 1904 Seite 144 zur Kenntnis gebrachten Finanz-Ministerial-Erlass in Erinnerung und erwarte die genaueste Beachtung. Formulare zu den Zu- und Abgangslisten sind in der Hübner'schen Buchdruckeret hier selbst erhältlich.

Groß-Strehliſch, den 4. September 1905.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Der Plan über die Herstellung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Gummereistraße in Groß-Strehliſch und deren Verlängerung nach Sucholohna liegt bei dem kaiserlichen Postamt in Groß-Strehliſch aus.

Oypeln, den 29. August 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

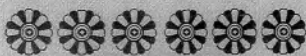
Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Mitoqramm										per 600 kg		per 1 kg		per Schok									
		Weizen		Kroggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Sperrebohnen		Linsen		Kartoffeln		Henn							
		M. vt.	M. vt.	M. vt.	M. vt.	M. vt.	M. vt.	M. vt.	M. vt.	M. vt.	M. vt.	M. vt.	M. vt.	M. vt.	M. vt.	M. vt.	M. vt.	M. vt.	M. vt.						
Groß-Strehliſch am 29. August 1905.	Höchster	17	30	14	—	14	50	15	20	19	—	20	—	30	—	4	80	8	—	25	20	2	60	3	00
	Niedrigster	15	—	12	—	12	—	14	00	16	—	17	50	26	00	4	00	7	—	24	—	2	50	2	80
Hjeft am 1. September 1905.	Höchster	17	—	13	50	14	50	15	20	—	—	—	—	—	—	4	80	7	—	25	20	2	60	2	80
	Niedrigster	15	—	12	—	12	—	13	50	—	—	—	—	—	—	4	—	6	—	24	—	2	40	2	60
Lechnitz am 8. August 1905.	Höchster	16	50	14	00	13	50	13	—	18	—	—	—	—	5	20	6	—	28	—	2	80	3	00	
	Niedrigster	16	—	13	—	12	50	12	00	16	—	—	—	—	4	—	4	—	25	—	2	70	2	80	

Der Häusler Andreas Marfieton aus Kosmierz wird hiermit als Trunkenbold bezeichnet. Gast- und Schankwirte, welche demselben geistige Getränke verabfolgen, sowie diejenigen Personen, welche ihm zur Erlangung solcher behilflich sind, werden gemäß des § 3 Abs. c der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 strengstens bestraft.
Schmidschow, den 1. September 1905.

Der Amtsvorsteher.

Anzeigen



Saatgetreide

in bekannten guten Sorten offeriert.
Verfandt v. 15. ct. ab.

Dom. Krappitz OS.

Die dem Herrn Obsthändler Peter Smykalla und dessen Ehefrau zugefügte Beleidigung nehme ich zurück.

Anna Rydarski.



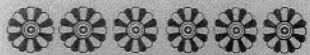
Zu haben bei: G. Viehölch Drogerie
und Apotheke Groß-Strehlitz.

Meine nachweislich gut gehende

Bäckerei

will ich bald verpackten.

F. Vinczauer,
Sandowitz.



Gelegenheitskauf!

sehr billig

abz. Posten

reines Knochenmehl.

Näheres N. D. 16 d. Exp. d. Blattes

Bergedorfer Astra-Separatoren

für Hand- und Kraftbetrieb von 75 bis 2500 Ltr. Stundenleistung. Eingelagerte Molkereimaschinen und vollständige Molkerei-Anlagen. Reparaturen, Motorreife und Trommel. Umtausch für Astra, und von mir früher verkaufte Mifa-Separatoren zu Originalpreisen.

H. Lezius, Breslau XIII, Viktoriastraße 95.

Vertreter des Bergedorfer Eisenwerkes für Schlesien.

Niederlagen von Astra-Handseparatoren

bei

Gebr. Frankel, Gr.-Strehlitz O.-Schl.



Ueppig entwickeltes
glänzendes Haar!

ist Schönheit ist Reichtum!

Zu erreichen durch

Häussner's Brennessel-Spiritus

nur echt mit Marke „Wendelsteiner Kircheel“. Hüten Sie sich vor Unterschleichen und Nachahmungen! Hervorragendes sträubungs- und reinigungs-mittel der Kopfhaut. Verhütet Haarausfall, Gichtschmerz, kitzliges und erprobtes Mittel. Per Flasche 75 S und M 1.50, Mohn-Säfte a 50 S, Mohn-Milch a M 1.50. Zu haben in allen Apotheken, Parfümerien und Drogerien.

„Apoth. Karl Viehölch, Drog. G. B. F. Schreyers Erben.“

Größte Auswahl in

Papier-Husstattungen

Briefbogen, Briefkarten und Couverts.

Die ersten Herbstneuheiten sind bereits eingegangen.

Familienbriefpapier

100 Bogen und 100 Couverts (undurchsichtig) 0,80 Mk.

Leinen-Post

weiß und farbig in allen Formaten und Qualitäten.

G. Hübner, Papierhandlung.